



Statuten des Vereins „Polizeisportverein Salzburg - Judo“

(Kurzbezeichnung PSV Salzburg - Judo)

§ 1:	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	2
§ 2:	Zweck des Vereines.....	2
§ 3:	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....	2
§ 4:	Arten der Mitgliedschaft	3
§ 5:	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6:	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7:	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8:	Vereinsorgane	5
§ 9:	Mitgliederversammlung	5
§ 10:	Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 11:	Vorstand	7
§ 12:	Aufgaben des Vorstandes	8
§ 13:	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....	8
§ 14:	Rechnungsprüfer	9
§ 15:	Schiedsgericht.....	9
§ 16:	Arbeitsausschüsse.....	10
§ 17:	Ehrungen und Auszeichnungen.....	10
§ 18:	Freiwillige Auflösung des Vereins	11
§ 20:	Schlussbestimmungen	11



§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Polizeisportverein Salzburg - Judo“ (Kurzbezeichnung PSV Salzburg - Judo).

Er hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet Österreich.

§ 2: Zweck des Vereines

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung der sportlichen Ertüchtigung (Fit- und Breitensport), die Förderung des Leistungs- und Wettkampfsportes sowie die Durchführung von Sportveranstaltungen, dies alles primär im Bereich des Judo-Sportes.
- (2) Eine weitere Aufgabe ist die Förderung eines gesellschaftlichen Vereinslebens auf demokratischer Basis.

Die Vereinstätigkeit des PSV Salzburg - Judo ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (2) Als ideelle Mittel dienen

- Abhaltung sportlicher Veranstaltungen aller Art, so neben dem regelmäßigen Trainingsbetrieb insbesondere auch lokale, nationale und internationale Meisterschaften, Turnieren und Wettkämpfe
- Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Abnahme von Kyu-Prüfungen
- Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Trainingsplätzen und Sportheimen
- Durchführung von Lehrgängen, Kursen und Schulungen und Vorführungen
- Abhaltung von gesellschaftlichen Veranstaltungen, Versammlungen und Vorträgen
- Herausgabe von Publikationen wie Mitteilungsblättern, Zeitschriften und anderen Druckwerken
- Errichtung einer Bibliothek und Videothek
- Auflage von Werbeträgern
- Betreiben einer Homepage und von Sozial Media Auftritten

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Einhebung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Abgaben und Kooperationsbeiträgen von Partnervereinen
- Erträge aus Veranstaltungen
- Verkauf von Publikationen
- Werbung jeglicher Art (einschließlich Bandenwerbung und Internet)
- Warenabgabe (Verkauf z.B. von Sportutensilien, Werbeträgern und Fanartikeln)
- Buffet bei Veranstaltungen
- Abhaltung von Kursen, Fortbildungen, Prüfungen und Turnieren



- h. Zinserträge und Beteiligungserträge
- i. Sponsoring und Sponsorverträge
- j. Spenden und sonstige Zuwendungen
- k. Sammlungen
- l. Subventionen und Zuwendungen aus der öffentlichen Sportförderung
- m. die entgeltliche Zurverfügungstellung von vereinseigenen Sportstätten, Geräten und Fahrzeugen.
- n. Verleih, Verkauf und Vermittlung von Sportlern
- o. Flohmärkte und Basare

Die Einnahmen stehen ausschließlich dem Verein zur Verwirklichung des Vereinszweckes zur Verfügung. Sie sind dem Vereinszweck untergeordnet und stellen weder der Art noch dem Umfang nach einen Hauptzweck des Vereines dar.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Ehrenobmann
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zuwendungen fördern oder durch Spenden unterstützen. Diese haben keine darüber hinausgehenden Pflichten und keine Stimmrechte.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenobmann können solche Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Obmann gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenobmann erfolgt auf Antrag des Vorstandes des PSV Salzburg - Judo durch Beschluss der Mitgliederversammlung.



§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch schriftlich erklärten Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Quartalsende erfolgen und muss dem Vorstand unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist schriftlich ggf. auch per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder des E-Mail-Eingangs maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins gemäß dem letztgültigen Kooperationsvertrages mit dem PSV Salzburg und den Benützungsordnungen (Haus- und Platzordnung) zu beanspruchen.
- (2) Die Statuten des Vereins PSV Salzburg – Judo werden im Internet unter www.psv-judo.at veröffentlicht.
- (3) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (4) Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (§9 Absatz 7) kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und



außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie allfälliger Gebühren in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Änderung Ihrer Kontaktdaten (Adresse, eMail-Adresse und Telefonnummern) diese umgehend dem Vorstand schriftlich (auch per eMail an office@psv-judo.at) bekannt zu geben.
- (9) Die Mitglieder des PSV Salzburg – JUDO sind verpflichtet, die betreffenden Verpflichtungen aus Kooperationsverträgen mit dem PSV Salzburg einzuhalten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ iSd Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 idgF. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet vor Ablauf des 2ten Kalenderjahres der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen bzw. im Falle der lit. a zum vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung festgelegten Termin statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin mittels Aushang vor der Trainingshalle, durch Veröffentlichung auf der Homepage www.psv-judo.at unter NEWS und schriftlich (auch an die vom Mitglied bekannt gegebene eMail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der (vorläufigen) Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann und ein weiteres Vorstandsmitglied (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmberechtigten und Zuerkennung der Stimmenanzahl
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Genehmigung der Tagesordnung
 - d) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - e) Bericht des Vorstands



- f) Bericht der Rechnungsprüfer
- g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- h) Wahl des neuen Vorstands
- i) Wahl der Rechnungsprüfer
- j) Beschlussfassung über die gültig gestellten Anträge
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern oder eines Ehrenobmann
- l) Allfälliges

Die Tagesordnung einer a.o. Mitgliederversammlung muss mindestens die Punkte a), b), c) der ordentlichen Mitgliederversammlung enthalten, ferner die Behandlung der Anträge, die zur Einberufung geführt haben.

- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (oder per E-Mail) einzureichen. Diese Anträge sind den Vereinsmitgliedern umgehend, jedoch bis längsten 3 Tage vor der Mitgliederversammlung per eMail und auf der Homepage (www.psv-judo.at unter NEWS) kundzumachen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Einem stimmberechtigten Mitglied können maximal 2 Stimmen übertragen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig (vgl. aber § 19 Abs. 1).
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins oder die Zusammensetzung des Vorstands geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (11) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das Vorstandsmitglied den Vorsitz, das dem Verein am längsten angehört oder das von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit dazu bestimmt wird.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschluss und Abhandlung der Tagesordnung
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstands und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer



- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie Ernennung eines Ehrenobmannes auf Vorschlag des Vorstands
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Themen

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des Vereinsgesetzes besteht aus Obmann und Stellvertreter, Schriftführer und Stellvertreter, Kassier und Stellvertreter sowie der erforderlichen Anzahl von Beiräten.

Ist ein Ehrenobmann ernannt, hat dieser Sitz- und Stimmrecht im Vorstand

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Auf jeden Fall dauert die Funktionsperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, telefonisch, persönlich oder schriftlich bzw. per E-Mail einberufen, wobei die Einladung den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zugehen muss. Ist auch der Obmannstellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand tritt jährlich zu mindestens 1 Sitzung zusammen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder statutengemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem anwesenden Vorstandsmitglied, das dem Verein am längsten angehört oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.



- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben (vgl. § 10 Abs. 10). Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten und wird mit Einlangen bei der zuständigen Stelle wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ iSd Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (3) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und allfälliger Gebühren für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten
- (5) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (6) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (7) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (8) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (9) Vorschlag auf Ernennung eines Ehrenobmanns sowie auf Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft an die Mitgliederversammlung sowie auf Aberkennung dieser Ehren
- (10) Verleihung von Ehrenzeichen und Auszeichnungen und die Aberkennung solcher Ehrungen
- (11) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (12) Wahrnehmung der Verpflichtungen für die Mitglieder aus Kooperationsverträgen mit dem PSV Salzburg .

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der **Obmann** führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Vorstandsmitgliedern übertragen sind; er vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen für den Verein zeichnet der Obmann gemeinsam mit dem Schriftführer; in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.



Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

- (2) Der **Obmann-Stellvertreter** unterstützt den Obmann in seiner Amtsführung und vertritt ihn bei Verhinderung.
Er kann von der Mitgliederversammlung oder vom Obmann mit besonderen Aufgaben betraut werden.
- (3) Der **Schriftführer** führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
Den offiziellen Schriftverkehr des Vereines zeichnet der Schriftführer gemeinsam mit dem Obmann.
- (4) Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
Insbesondere obliegt ihm neben der Kontoführung und der Führung der Handkasse, die Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und der Vermögensübersicht innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Rechnungsjahres.
In finanziellen Angelegenheiten zeichnet er offizielle Schriftstücke des Vereines gemeinsam mit dem Obmann.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre **Stellvertreter**.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten (Prüfbericht).
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ iSd Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit



entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsausschüsse einrichten und mit bestimmten Aufgaben betrauen.

Diese sind dem Vorstand berichtspflichtig. Die Arbeitsausschüsse setzen sich jeweils aus dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Vereinsmitgliedern zusammen.

§ 17: Ehrungen und Auszeichnungen

Die Förderung des Vereinszweckes oder das verdiente Wirken zum Wohl des Vereines können vom Vorstand ebenso durch eine öffentliche Ehrung gewürdigt werden wie sportliche Leistungen oder eine langjährige Vereinstreue.

Zur Durchführung dieser Ehrungen und Auszeichnungen hat der Vorstand entsprechende Richtlinien zu erlassen.

§ 18: Anti-Doping

Alle Mitglieder des PSV Salzburg - Judo verpflichten sich, die Bestimmungen des aktuellen, gültigen Anti-Doping-Bundesgesetzes, die Anti-Doping Rules der IJF, den Welt-Anti-Doping Code der WADA (World Anti Doping Agency) und die Bestimmungen des ÖOC/IOC in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen. Verstöße werden nach deren Richtlinien geahndet.

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen aufgrund von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des Österreichischen Judoverbandes die gemäß § 4a ADBG 2007 eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des §§ 15 und 15a ADBG 2007. Die Entscheidungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der unabhängigen Schiedskommission (§ 4b ADBG 2007) angefochten werden, wobei die gemäß § 17 ADBG 2007 zur Anwendung kommen.

SportlerInnen und Betreuungspersonen sind verpflichtet, die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 9 bis 14 ADBG 2007 anzuerkennen. Damit sind auch die Trainingskontrollen umfasst.

SportlerInnen und Betreuungspersonen sind weiters verpflichtet, den Aufforderungen der Österreichische Anti-Doping Rechtskommission und Unabhängigen Schiedskommission Folge zu leisten und am Anti-Doping Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Die unbegründete Nichtbefolgung oder verweigerte Mitwirkung wird nach dem Disziplinarstatut des ÖJV geahndet.



§ 19: Bekenntnis zur Integrität im Sport

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der PSV Salzburg - Judo und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der PSV Salzburg - Judo und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab.

Der PSV Salzburg - Judo und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Vereinszwecks auch von den Vereinsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 20: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer – zu diesem Zweck einberufenen – Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen, begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, zu übergeben und von dieser im Zwecke der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Bei Bestand des Gesamtvereins PSV Salzburg entspricht dieser der Voraussetzung für einen derartigen Zweck und ist das Vereinsvermögen im Falle der Vereinsauflösung statutengemäß an den PSV Salzburg zu übertragen.

§ 21: Schlussbestimmungen

- (1) Zustellungen an Mitglieder und Funktionäre (Mitgliedern von Organen) des PSV Salzburg - Judo ergehen an die zuletzt von diesem dem PSV bekannt gegebene Postadresse bzw. Email-Adresse. Die Mitglieder und Funktionäre sind verpflichtet, den PSV Salzburg - Judo über Änderungen dieser Daten umgehend zu informieren. Nachteile welcher Art auch immer, welche daraus resultieren, dass einem Mitglied oder Funktionär eine Aussendung deshalb nicht zugegangen ist, weil dieser, der genannten Verpflichtung nicht oder verspätet nachgekommen ist, gehen zu Lasten desselben. Ansprüche jedweder Art daraus gegenüber dem PSV Salzburg - Judo sind ausgeschlossen.
- (2) Personenbezogene Ausdrücke und Bezeichnungen in diesen Statuten sind Geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich deshalb auf Frauen und Männer in gleicher Weise. An die Stelle des Ausdrucks „Obmann“ tritt bei einer weiblichen Person der Ausdruck „Obfrau“.